

Gemeinnützig vererben in Europa

Wer sich viel im Ausland aufhält, sollte prüfen, ob das Testament gemäß EU-Erbrechtsverordnung noch dem eigenen Willen entspricht. In seinem Gastbeitrag gibt Rechtsanwalt Dino Zirngibl vom Institut für Erbrecht in Konstanz hierzu Anregungen.

Viele ältere Testamente bergen ein Risiko, das weitläufig noch unbekannt ist: Seit 17.08.2015 gilt die EU-Erbrechtsverordnung, die auf den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person abgestellt ist und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit. Damit wurde auf die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse Rücksicht genommen, denn eine Umsiedlung in ein anderes Land innerhalb Europas ist heute keine Seltenheit mehr. Zudem locken Rentnerparadiese in verschiedenen Regionen Europas mit geringen Lebenshaltungskosten, bezahlbarer Pflege und besserem Klima.

Ein mobiler Erblasser sollte von seinem Wahlrecht Gebrauch machen und im Testament ausdrücklich die Anwendung des deutschen Erbrechts anordnen, sofern er dies wünscht. Vorstellbar ist natürlich auch, dass ein ausländisches Erbrecht den eigenen Interessen sogar näherkommt. Dies bedarf auf jeden Fall einer fachkundigen Überprüfung.

Gut gemeint, aber schlecht gemacht

In Großbritannien zum Beispiel kann man leicht die Verwandtschaft enterben, weil es keinen Pflichtteil gibt. In Italien funktioniert das Berliner Testament nicht als gemeinsame letztwillige Verfügung. Ob gemeinnützige Organisationen auch im Ausland steuerbefreit das Erbe oder Vermächtnis empfangen können, kann zum langwierigen Problemfall werden.

Eine Entwicklung der deutschen Rechtsprechung geht dahin, dass in Streitfällen immer mehr anhand von Begleitumständen in das Testament hineininterpretiert wird. Es gilt deshalb zu verhindern, dass in ein Testament etwas hineingedeutet wird, was man nicht will. Deshalb sollte bei Nachlässen mit Auslandsbeteiligung besonderer Wert darauf gelegt werden, den letzten Willen klar und unmissverständlich niederzuschreiben und das Land zu bestimmen, dessen Erbrecht gelten soll. Es muss sichergestellt sein, dass die technischen Begriffe wie „Testamentsvollstrecker“, „Vermächtnis“, „Erbe“ oder auch „Pflichtteil“ bei der Testamentsabfassung richtig verwendet wurden. Gestritten wird häufig auch über Auslegungsfragen, was beispielsweise vom „Barvermögen“ umfasst sein soll, was mit dem „Hausgrundstück“ gemeint ist.



» Nur ein amtlicher Verwahrungsort gewährleistet das Auffinden des Testaments. «

Rechtsanwalt Dino Zirngibl

INSTITUT FÜR ERBRECHT e.V.

Der sichere Ort

Bei mehreren oder wechselnden Wohnsitzen ist außerdem zu beachten, dass nur ein amtlicher Verwahrungsort im Ernstfall das Auffinden des Testaments gewährleistet. Dies ist inzwischen für einen pauschalen Betrag von einmalig 75 Euro beim Nachlassgericht möglich. Die amtliche Hinterlegung hat darüber hinaus noch den positiven Nebeneffekt, dass dann eine Registrierung im Zentralen Testamentsregister vorgenommen wird. Auf dieses Register können Notare und Gerichte jederzeit elektronisch zurückgreifen. Dies erleichtert die Abläufe erheblich. Noch besser ist die Errichtung eines Testaments mit Hilfe eines Notars oder Rechtsanwalts, um Formfehler auszuschließen. ■



Mein Erbe tut Gutes.

Das Prinzip Apfelbaum



Ansprechpartnerin für eine persönliche Beratung:

Annette Bernauer
Deutsche Umwelthilfe e.V.
Tel. 07732 9995-60

Lebendige Erinnerung

Ihr Letzter Wille kann ein Weg sein, um die DUH wirkungsvoll zu stärken.

Testamentsratgeber mit Infos, Checklisten und Tipps kostenlos erhältlich:

lebenszeichen@duh.de

